

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 65/66

URTEIL

Verkündet am
15. November 1967
Broeske,
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Morris R [REDACTED], S [REDACTED] F [REDACTED], S [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]/USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] K [REDACTED] -

gegen

das Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, K [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. November 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Maaß und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das den Parteien an Verkündungs Statt am 13./15. Oktober 1965 zugestellte Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen für das Revisionsverfahren werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

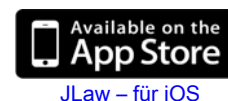
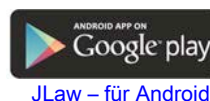
Der im Jahre 1910 in Lodz geborene Kläger wurde bis zum Ende des 2. Weltkrieges, nahezu fünf Jahre lang im Ghetto seiner Heimatstadt, danach in Arbeits- und Konzentrationslagern festgehalten. Er betreibt jetzt eine Geflügelfarm in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Er hat Entschädigung wegen einer Reihe gesundheitlicher Störungen gefordert und seinen Anspruch damit begründet, daß er durch die schweren Belastungen der Verfolgungszeit gesundheitlich geschädigt worden sei. Seine Rückenbeschwerden hat er darauf zurückgeführt, daß er während der Haft im Konzentrationslager gezwungen gewesen sei, schwere Lasten zu schleppen; dabei habe er sich eines Tages am Rücken verletzt.

Die Entschädigungsbehörde hat zur Klärung der Frage, welche Leiden beim Kläger bestehen und welche Ursachen sie ausgelöst haben, ein Gutachten des Vertrauensarztes Dr. G. in N. eingeholt. Der genannte Arzt hat wegen der Rückenbeschwerden einen Facharzt für Orthopädie hinzugezogen.

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger für die Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 31. Dezember 1948 eine Kapitalentschädigung zugesprochen, weil während dieser Zeit die Erwerbsfähigkeit des Klägers durch einen verfolgungsbedingten Erschöpfungszustand (30 % MdE), ferner durch eine durch die Verfolgung abgrenzbar verschlimmerte Spondylarthrosis der unteren Wirbelsäule (MdE 10 %) und einen Teil-Zahnverlust um insgesamt 35 v. H. beeinträchtigt gewesen sei. In der folgenden Zeit habe die Minderung der Erwerbsfähigkeit die Grenze von 25 % nicht mehr erreicht.

Diesen Bescheid hat der Kläger mit der Klage angefochten, um zu erreichen, daß das Rückenleiden nicht nur mit einem Verschlimmerungsanteil, sondern im ganzen als Verfolgungsschaden angesehen werde. Er hat deshalb beantragt, ihm Kapitalentschädigung und eine lebenslange Rente nach einer verfolgungsbedingten Beeinträchtigung der



Erwerbsfähigkeit von 30 v. H., einer Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes und einem Hundertsatz von 30 zu zahlen, ferner, ihm für die Vergangenheit und Zukunft einen Anspruch auf Heilbehandlung zu gewähren.

Das beklagte Land hat gebeten, die Klage abzuweisen. Es hat darauf hingewiesen, daß der Kläger seine Forderung auf Entschädigung des Gesundheitsschadens erst 1957 angemeldet und den Unfall bei seiner Arbeit im Konzentrationslager erst sehr spät erwähnt habe. Fraglich sei, ob der Kläger vor dem Beginn der Verfolgung gesund gewesen sei, dagegen spreche, daß er nach seinen eigenen Angaben vom Militärdienst in der polnischen Armee befreit gewesen sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Der Kläger hat gegen das Urteil des Landgerichts Berufung eingelegt und beantragt, ein Gutachten einer Universitätsklinik für Orthopädie einzuholen, damit geklärt werden könne, wie das Rückenleiden des Klägers und seine Entstehung zu beurteilen sei. Das Berufungsgericht hat ein Gutachten der Universitätsklinik für Orthopädie in T [REDACTED] eingeholt.

In der mündlichen Verhandlung vom 22. Juli 1965 haben die Parteien über den Anspruch des Klägers auf Heilverfahren einen Vergleich abgeschlossen. Soweit der Kläger ausserdem Kapitalentschädigung und Rente gefordert hat, ist die Berufung des Klägers zurückgewiesen worden.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche auf Kapitalentschädigung und Rente weiter. Das beklagte Land hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Rechtsmittel ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat aufgrund des Gutachtens der Fachärzte der Orthopädischen Universitätsklinik in T. angenommen, daß beim Kläger eine sogenannte Lendenbuckelbildung vorliege, bei der es zu degenerativen Veränderungen an den Bandscheiben und Wirbelkörpern sowie an den kleinen Wirbelgelenken gekommen sei. Dieser Fehler habe zu einer Änderung der statischen Verhältnisse der Wirbelsäule geführt, die eine Schädigung des Stützapparates und damit Muskelverspannungen hervorgerufen habe. Nach Ansicht der Gutachter, der das Berufungsgericht gefolgt ist, ist das Leiden aufgrund einer beim Kläger bestehenden Anlage entstanden.

Nach dem Gutachten der ärztlichen Sachverständigen hat es wahrscheinlich schon vor Beginn der Verfolgung bestanden, aber damals noch nicht zu Beschwerden geführt. Bei diesem Verlauf der Erkrankung haben die ärztlichen Gutachter angenommen, daß das beschriebene Leiden durch die Verfolgung abgrenzbar verschlimmert worden sei. Die Erwerbsfähigkeit des Klägers werde durch das Wirbelsäulenleiden um insgesamt 30 v. H. beeinträchtigt, auf die verfolgungsbedingte Verschlimmerung führen die Ärzte eine MdE von 15 % zurück.

2. Die Ansicht der Gutachter, daß die verfolgungsbedingten Belastungen, denen der Kläger lange Jahre ausgesetzt war, erstmals Beschwerden ausgelöst und auf diese Weise das anlagebedingte Wirbelsäulenleiden verschlimmert hätten, hat der Berufungsrichter aus Rechtsgründen nicht übernommen. Bei diesem Verlauf sei vielmehr anzunehmen,

so hat er ausgeführt, daß die Verfolgung zur Entstehung des Leidens im Sinne des § 4 der 2. DV-BEG beigetragen habe. Da nach der Schätzung der ärztlichen Sachverständigen die verfolgungsbedingte Verschlimmerung die Hälfte der insgesamt bestehenden Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des Klägers ausmache, so ergebe sich als "Rechtsfolge", daß das Leiden durch die Verfolgung wesentlich mitverursacht und daher im ganzen Ausmaß zu entschädigen sei. Unerheblich sei, daß der Kläger bei akuten Anfällen (von wenigen Tagen Dauer) völlig erwerbsunfähig sei, da diesem Umstand bereits durch die Schätzung der durchschnittlich bestehenden Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit Rechnung getragen worden sei.

Obwohl das Berufungsgericht auf diesem Wege dazu gekommen ist, daß durch das Rückenleiden des Klägers ein nach § 28 BEG, § 4 der 2. DV-BEG zu entschädigender Gesundheitsschaden des Klägers mit einer MdE von 30 % vorliegt, hat es der Klage nicht stattgegeben. Es ist der Ansicht, daß nach der Auffassung der ärztlichen Gutachter das Leiden des Klägers mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch ohne die Einwirkung der Verfolgung zu Beschwerden geführt und von 1940 ab eine MdE von 5 %, von 1950 eine von 10 % ausgelöst hätte. Nach § 9 Abs. 5 BEG entfalle der Anspruch des Klägers auf Rente und Kapitalentschädigung, weil durch das beim Kläger bestehende Leiden für die Zeit vom 1. Januar 1949 ab auch ohne Verfolgung sich eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 9 %, ab 1950 von 10 % eingestellt hätte. Daraus ergibt sich nach Ansicht des Berufungsgerichts, daß von der jetzt bestehenden Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 % eine hypothetische, nicht verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 9 % ab 1. Januar 1949 abzusetzen sei,

mit der Folge, daß die MdE den in § 31 Abs. 1 BEG bestimmten Mindestsatz von 25 % nicht mehr erreiche.

3. Diese Erwägungen des Berufungsgerichts über den Einfluß der nicht verfolgungsbedingten Ursachen des Leidens auf die zu entschädigende Minderung der Erwerbsfähigkeit weisen entscheidungserhebliche Rechtsfehler auf. Das Berufungsgericht hat § 4 der 2. DV-BEG nicht richtig angewandt.

a) Das Berufungsgericht ist nach dem Gutachten der Fachärzte davon ausgegangen, daß das Wirbelsäulenleiden des Klägers auf einer entsprechenden Anlage beruht, es hat nach diesem Gutachten weiter angenommen, daß die erwähnte Anlage, die zu der Lendenkyphose mit ihren erheblichen Folgeerscheinungen geführt hat, vor dem Einsetzen der Verfolgung noch keine Beschwerden hervorgerufen hatte. Wurden, wie der Berufungsrichter danach angenommen hat, die Beschwerden durch die Verfolgung vorzeitig ausgelöst, so handelt es sich rechtlich nicht um eine verfolgungsbedingte Verschlimmerung dieses Leidens, sondern um die verfolgungsbedingte Entstehung. Mit diesen Erwägungen folgt das Berufungsgericht den Grundsätzen, die der Senat zur Frage der Abgrenzung zwischen der Verschlimmerung eines Leidens und der Entstehung entwickelt und ständig vertreten hat (RzW 1963, 170 Nr. 15; 1964, 215 Nr. 14).

b) Das Berufungsgericht hat weiter angenommen, daß die nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen, denen der Kläger ausgesetzt war, zu mehr als einem Viertel, also wesentlich an der Entstehung des Wirbelsäulenleidens beteiligt waren. Das hat der Berufungsrichter damit begründet, daß nach Ansicht der Ärzte das Wirbelsäulenleiden durch die Verfolgung verschlimmert worden sei, das Ausmaß der Verschlimmerung hatten die Gutachter auf 15 % MdE, also auf

die Hälfte der insgesamt bestehenden Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit geschätzt. Für diesen Fall bestimmt § 4 der 2. DV-BEG, daß die auf diesem Leiden beruhende Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit im ganzen als durch die Verfolgung verursacht anzusehen und dementsprechend zu entschädigen ist. Wie der Senat in der Begründung zu seiner RzW 1964, 137 Nr. 35 abgedruckten Entscheidung ausgeführt hat, soll die genannte Bestimmung die Schwierigkeiten beseitigen helfen, die dann entstehen, wenn verfolgungsbedingte Ursachen auf die Anlage zu einem Leiden treffen. Handelt es sich in derartigen Fällen darum, daß die nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen als Ursachen von wesentlicher Bedeutung sind, d. h. wenigstens mit einem Viertel zur Entstehung des Leidens beigetragen haben, so sollen die Entschädigungsorgane im Interesse der Geschädigten die Sache so behandeln, als wäre die durch dieses Leiden hervorgerufene Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit im ganzen durch die Verfolgung entstanden.

Wird durch ein so verursachtes anlagebedingtes Leiden die Erwerbsfähigkeit um wenigstens 25 v. H. gemindert, so stehen dem Geschädigten nach §§ 31, 36 BEG Rente und Kapitalentschädigung zu, und zwar, wie sich ebenfalls aus § 4 aaO ergibt, für die Zeit, während der die verfolgungsbedingten Ursachen mit einem wesentlichen Anteil in dem erläuterten Sinne das Fortbestehen des Leidens zur Folge haben. Es kommt vor, daß nach Erfahrung der Ärzte bei Leiden, die durch verfolgungsbedingte Belastungen vorzeitig ausgelöst worden sind, allmählich nicht verfolgungsbedingte Krankheitsursachen, etwa die entsprechende Anlage, in steigendem Ausmaß für das Fortbestehen des Leidens ursächlich sind. Für die Anwendung des § 4 aaO ist dann ent-

scheidend, wie lange die verfolgungsbedingte Ursache das Fortbestehen des Leidens noch wesentlich, also mit mehr als einem Viertel, bestimmt. Ist die auf die Verfolgung zurückgehende Ursache von einem bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr als wesentlich anzusehen, so ist jedenfalls die durch das Leiden im ganzen herbeigeführte MdE nicht mehr für die Gewährung der Entschädigung und deren Höhe maßgebend. Diese rechtlichen Gesichtspunkte zur Abgrenzung der zeitlichen Tragweite des § 4 der 2. DV-BEG finden sich in den RzW 1964, 137 Nr. 35 und 1965, 264 Nr. 12 abgedruckten Entscheidungen des Senats.

c) Daraus folgt: Das Berufungsgericht durfte bei dem mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v. H. fortbestehenden Leiden des Klägers, wenn durch nichtverfolgungsbedingte Umstände von 1949 ab ein Leidenszustand mit einer MdE von 9 %, von 1950 ab ein solcher von 10 % herbeigeführt worden wäre, nicht zu dem Ergebnis kommen, daß der verfolgungsbedingte Anteil der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit ab 1. Januar 1949 unter die Grenze von 25 % herabgesunken sei. Auf die von der Revision aufgeworfene Frage, ob der hypothetische Ursachenablauf in einer § 9 Abs. 5 BEG genügenden Weise festgestellt worden ist, kommt es nicht an. Aufgrund der bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts, nach denen die verfolgungsabhängigen Ursachen an dem Fortbestehen des Leidens sogar für die Zeit nach 1960 noch mit der Hälfte beteiligt waren, hätte nach § 4 aaO auch für diese Zeit das Leiden durch Kapitalentschädigung und Rente entschädigt werden müssen.

4. Der erörterte Rechtsfehler hat das Berufungsgericht gehindert, zugunsten des Klägers eine weitere Kapitalentschädigung und eine Rente zu gewähren. Aus diesem Grunde

muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Für die neue Verhandlung und Entscheidung sei noch darauf hingewiesen, daß dann, wenn nach ärztlicher Ansicht ein Leiden durch das Verfolgungsschicksal des Geschädigten abgrenzbar verschlimmert wurde, und zwar mit einem bestimmten Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit, nicht ohne Mitwirkung der Ärzte angenommen werden kann, daß mit diesem Ausmaß der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zugleich der Umfang der wesentlichen Mitverursachung bestimmt sei. Der Senat hat in der RzW 1964, 137 Nr. 35 abgedruckten Entscheidung den begrifflichen Unterschied zwischen Verschlimmerung und Entstehungsursache näher erläutert, in der RzW 1965, 423 Nr. 28 veröffentlichten Entscheidung hat er auch noch die Frage behandelt, daß dieser Unterschied bei der Abgrenzung des Entschädigungszeitraums von Bedeutung sein kann.

Ascher

Raske

Johannsen

Maaß

Dr. Graf